



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Juni 2023

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 202 UVP-Verzicht für den Neubau eines Gleiswechsels nördlich der Haltestelle "Lohausen" in Düsseldorf S. 277
- 203 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz i. V. m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerks der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg S. 279
- 204 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Universität Bochum an einem Standort in Bochum S. 282
- 205 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich am Rhein S. 283

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 206 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über die Sitzung und Tagesordnung am 21.06.2023 S. 285
- 207 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Tagesordnung der 10. Sitzung der Verbandsversammlung am 16.06.2023 S. 285
- 208 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Verbandsversammlung am 21.06.23 S. 287
- 209 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über die Sparkassenbücher Nr. 3100438690 und Nr. 3550151157 S. 287

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

202 UVP-Verzicht für den Neubau eines Gleiswechsels nördlich der Haltestelle "Lohausen" in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
25.17.01.06-01/3-23

Düsseldorf, den 31. Mai 2023

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den „Neubau eines Gleiswechsels nördlich der Haltestelle

„Lohausen“ in Düsseldorf durch die Rheinbahn AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 09.05.2023

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 09.05.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Neubau eines Gleiswechsels nördlich der Haltestelle „Lohausen“ der Stadtbahnlinie U79 gestellt.

Mit Schreiben vom 09.05.2023 hat die Rheinbahn AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die nach dem UVPG zu betrachtenden Schutzgüter hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG konnte daher auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

Durch den Einbau eines Gleiswechsels in eine bestehende Gleisanlage wird eine Erhöhung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen des Stadtbahnbetriebes erreicht. Verursacht wird diese Überhöhung durch die Überfahrt der Herzstücklücken, die eine Störstelle im ansonsten lückenlos verschweißten Gleis darstellen. Diese erhöhte Anregung bewirkt, dass im Vergleich zum Normalgleis in der benachbarten Bebauung höhere Schwingungsimmissionen auftreten.

Im vorliegenden Fall ist der Gleiswechsel so angeordnet, dass die Wohnbebauung sich in einem relativ großen Abstand zu den Herzstücklücken des geplanten Gleiswechsels befinden wird. Insofern ist davon auszugehen, dass die Veränderungskriterien mit kleiner 25 % Erschütterungszunahme und kleiner 3 dB(A) Pegelzunahme bei den Körperschallimmissionen eingehalten werden. Damit besteht keine Notwendigkeit der Anordnung einer Maßnahme zur Minderung der Schwingungsemissionen der Gleisanlage.

Hinsichtlich der Luftschallimmissionen kann davon ausgegangen werden, dass die betroffene Bebauung einen ausreichenden Abstand zur Gleisanlage hat, sodass keine Schallpegel von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht derzeit und zukünftig erreicht werden. Insofern ist entsprechend der 16.

BImSchV zu prüfen, ob die Beurteilungspegel um 3 dB(A) und mehr zunehmen.

Gegebenenfalls ist dann zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Der Nachweis der Schallpegeländerung ist mit dem Rechenverfahren nach Anlage 2 zur 16. BImSchV (Schall 03-Ausgabe 2014) zu führen. Das Rechenverfahren enthält keine spezielle Pegelkorrektur zur Berücksichtigung der erhöhten Schallanregung aus der Herzstücklückenüberfahrt. Entsprechend Anmerkung 1 zu Abschn. 5.3.2 der Anlage 2 zur 16. BImSchV werden die erhöhten Schallimmissionen von Weichen und Kreuzungen durch die anzusetzende Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Gleiches gilt für Haltestellenbereiche. In sonstigen Streckenabschnitten ist die zulässige Strecken bzw. Fahrzeughöchstgeschwindigkeit zu berücksichtigen. Die Gleisanlagen im Bereich der Haltestelle Lohausen sind als unabhängiger Bahnkörper anzusehen und unterliegen insofern keiner Geschwindigkeitsbegrenzung kleiner 50 km/h.

Insgesamt gesehen kann daher davon ausgegangen werden, dass eine rechnerische Betrachtung der Schallimmissionen vorher / nachher nicht eine Anhebung der Beurteilungspegel um 3 dB(A) und mehr ergibt, so dass im Sinne der 16. BImSchV keine wesentliche Änderung eintritt. Schallschutzmaßnahmen im Sinne der Lärmvorsorge sind nicht erforderlich.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die vorhandene Fauna in ausreichendem Abstand zur Gleisachse steht. Bäume und weitere Gehölze sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Durch die Umsetzung der Maßnahme ist im Bereich der Zuwegung für den Dienstweg ein anpassender Vegetationsrückschnitt erforderlich.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme der Eingriff in die Ruderalflächen durch den zu errichtenden Dienstweg hierbei minimalinvasiv erfolgt. Durch die Wahl der Herstellung des Dienstweges mit GFK-Gitterrosten kann zudem eine zusätzliche Flächenversiegelung vermieden werden.

Die Baumaßnahme liegt in der Wasserschutzzone III B. Es sind keine Altlasten bekannt. Es finden nur

Maßnahmen im Oberbau statt, die darunterliegenden Schichten werden nicht berührt.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Maßnahme für die Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind durch den Neubau eines Gleiswechsels nördlich der Haltestelle „Lohausen“ nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG **nicht** selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Krienen

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 277

203 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz i. V. m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerks der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0989137-0010-G16-0007/22

Düsseldorf, den 06. Juni 2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2023 für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Holzkessels (GN2) der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Solvay Chemicals GmbH, Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg mit Datum vom 31.05.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 und 8.1.1.1 und 8.12.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Holzkessels (GN2)

**am Standort
Solvay Chemicals GmbH
Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg,
Kreis Wesel, Gemarkung Rheinberg, Flur 7,
Flurstücke 184, 274, 280, 314, 338, 359, 361,
381, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406,
462, 463, 477, 478, 479, 480, 481**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer altholzbefeuerten Verbrennungsanlage mit Wirbelschichtfeuerung (interne Bezeichnung: „Holzkessel GN2“) mit einer Feuerungswärmeleistung von 105

- MW_{th}. unter Beibehaltung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industrie-Kraftwerkes von 447 MW_{th};
- Errichtung und Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen nebst Silos zur Bevorratung von Absorbentien (Natriumhydrogencarbonat; Herdofenkoks) und Reststoffen;
 - Errichtung eines 47 m hohen Abgaskamins zur Ableitung der gereinigten Verbrennungsabgase;
 - Errichtung und Betrieb von drei Annahmeboxen zur Entladung von extern aufbereiteten Holzhackschnitzeln (Altholzkategorie A I bis A IV) mit einer Entladekapazität von rund 130.000 t/a;
 - Errichtung und Betrieb von zwei Betonsilos zur Lagerung von Holzhackschnitzeln (Altholzkategorie A I bis A IV) mit einem Fassungsvermögen von jeweils 6.000 m³, entsprechend rund 1.200 t (Gesamtlagermenge: rund 2.400 t);
 - Errichtung und Betrieb eines Sandsilos zum Ausgleich des Wirbelschicht-Bettaschehaushalts;
 - Außerbetriebnahme des bisher mit Kohle und/oder Holzhackschnitzeln der Altholzkategorie A I und A II befeuerten Dampfkessels GN1 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen;
 - Umwidmung des kohlestaubbefeuerten Dampfkessels GN6 zu einem erdgasbefeuerten Kessel und Außerbetriebnahme der zur Kohlestaubfeuerung zugehörigen Nebeneinrichtungen; Außerbetriebnahme der Kohleentladung / Kohlekippe und des Kohlelagers;

Das Industriekraftwerk besteht nach Umsetzung des hier genehmigten Vorhabens aus den folgenden Dampfkesselanlagen bzw. Gasturbinen:

Kessel 1 (GN1): wird außer Betrieb genommen
 Kessel 2 (GN2) Holz (Altholzkategorien A I bis A IV), FWL 105 MW_{th}
 Erdgas zur Zünd- und Stützfeuerung
 Kessel 3 (GN3): Erdgas, FWL 81 MW_{th}
 Kessel 4 (GN4): Holz (Altholzkategorien A I bis A IV), FWL 95 MW_{th}
 Erdgas zur Zünd- und Stützfeuerung
 Kessel 5 (GN5): Erdgas, FWL 151 MW_{th}
 Kessel 6 (GN6): Erdgas (vorher Kohle), 192 MW_{th} (unverändert)
 Gasturbine 1: Erdgas, FWL 73,5 MW_{th}
 Gasturbine 2: Erdgas, FWL 73,5 MW_{th}
 Die installierte Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industriekraftwerks beträgt 771 MW_{th}.

Die genehmigungsrechtlich nutzbare Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industriekraftwerks wird auf 447 MW_{th} begrenzt (unverändert).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf

Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerks ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz, zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Lärm und Immissionen durch Luftverunreinigungen sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen, zur Abfallwirtschaft, zum vorbeugenden Gewässerschutz, zum Bodenschutz, zum Natur- und Artenschutz und zur Wasserwirtschaft.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **16.06.2023 bis einschließlich 29.06.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Rheinberg beim Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt im Stadthaus, Zimmer 248, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	08.30 bis 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	13.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde

montags bis donnerstags	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern: bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211/ 475-5256
bei der Stadt Rheinberg unter 02843 / 171-460
bei der Stadt Voerde unter 02855 / 80-457
oder 02855 / 80-769

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden. Der Bescheid und seine Begründung sind zudem im Internet auf dem länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Hinweis zum Datenschutz

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte personenbezogene Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

204 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Universität Bochum an einem Standort in Bochum

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-A-21-013

Düsseldorf, den 06. Juni 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Universität Bochum an einem Standort in Bochum

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Ruhr-Universität Bochum mit Datum vom 31.08.2021 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Ruhr-Universität Bochum in 44801 Bochum wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.03.2012 zu Az. 53.02.01-A-1.27/09) in der Abteilung für Molekulare und Medizinische Virologie im Zentrum für Klinische Forschung 2 (ZKF-II), Universitätsstraße 150 in 44780 Bochum, aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die Fortsetzung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Charakterisierung von humanen Coronaviren“, jetzt unter dem Titel „Charakterisierung von SARS-CoV-2 Reporter Viren“.

3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.02.01-A-1.27/09, 53.05-A-1.4/19, 53.05-A-1.3/20, 53.05-A-1.24/20 mit Schreiben vom 11.08.2021, 53.05-01-A-21-001 mit Schreiben vom 19.05.2021 und Az. 53.05-01-A-21-006 mit Schreiben vom 25.05.2021 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses

Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 17.06.2021, Az. 45110.2090_1. Erweiterung ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu

machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 22.06.2023 bis einschließlich 05.07.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Foyer des Technischen Rathauses, Hans-Böckler-Straße 19 in 44777 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Planauslage) Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Stadt Bochum, unter 0234 910 17 17

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bez-reg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-A-21-013 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts

der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 282

205 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgas-transportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich am Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.04.11-10

Düsseldorf, den 06. Juni 2023

Die Nordrheinische Erdgas-transportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Emil-Moog-Platz 13 in 44137 Dortmund beabsichtigt, auf dem Grundstück in Emmerich am Rhein, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück 1024 zur Bauwasserhaltung Grundwasser bis zu einem Volumen von insgesamt 1,5 Mio. m³ zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser soll auf dem Nachbargrundstück versickert und teilweise in einen nahegelegenen Graben eingeleitet werden.

Für die Grundwasserentnahmen sowie die Versickerung und Einleitung des gehobenen Wassers hat die NETG am 10.08.2022, in der Fassung vom 02.03.2023, zuletzt ergänzt am 08.05.2023, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die bestehende Erdgasverdichterstation der NETG in Emmerich-Elten soll um eine weitere Verdichtereinheit erweitert werden. Für die Errichtung von neuen Gebäuden zur Aufnahme weiterer Anlagenteile ist es notwendig, den Grundwasserspiegel in den Baugruben durch eine geschlossene Wasserhaltung temporär abzusenken. Hierzu soll über Horizontaltiefendrainagen mittels Kolbenpumpen im Vakuumverfahren und mittels Filterlanzen Grundwasser mit einer Menge von 300 m³/h und 5.000 m³/d entnommen werden. Über die gesamte Bauzeit werden maximal 1,5 Mio. m³ Grundwasser gefördert. Die Grundwasserentnahmen werden auf die Dauer der Bautätigkeit befristet. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Es werden nur elektrische angetriebene, geräuscharme Pumpen eingesetzt.

Das gehobene Grundwasser wird vorrangig mit einem Volumenstrom von bis zu 150 m³/h über eine Versickerungsmulde, die auf dem Nachbargrundstück auf einer Fläche von 4.200 m² errichtet wird, versickert und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Darüber hinaus gehende Mengen werden in die nahegelegene Vorflut über eine Einleitstelle an der Bundesstraße B8/Wehler Königsweg abgeleitet.

Standort des Vorhabens

Das Stationsgelände der Verdichterstation Elten befindet sich in Emmerich am Rhein, ca. 500 m südlich der Deutsch-Niederländischen-Grenze, unweit der niederländischen Ortschaft Babberich. Die bebaute Fläche liegt in einem kleinen Waldstück, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Gebiet wird über Gräben entwässert. Westlich angrenzend zur Station verläuft von Nordwesten nach Südosten die zweigleisige und elektrifizierte Eisenbahnstrecke Nr. 2270 „Oberhausen Hbf – Arnheim“ der Deutschen Bahn AG. Die nächste Wohnbebauung befindet sich nordöstlich 700 m entfernt.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) und das Naturschutzgebiet „Knauheide“ (KLE-006) befinden sich außerhalb des Grundwasserabsenkbereichs in 430 bis 640 m bzw. 1.380 m Entfernung. Das Vorhabensgrundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „VO Rees“ (LSG-4102-0001). An der südwestlichen Grenze des bestehenden Stationsgeländes, dem nord-südlichen Verlauf der erdverlegten Gasleitungsstrasse folgend, liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Sandtrockenrasen auf der Pipelinetrasse“ (BK-4102-016), ein Sandtrockenrasen mit eingestreuten Strauchgruppen der sich auf der Erdgasleitungsstrasse etabliert hat. Auf einer Länge von 300 m und einer Breite von 25 m zieht er sich als Streifen zwischen einem Nadelholzbestand hin. Als Schutzziel wird in der Biotopbeschreibung der Erhalt des Sandtrockenrasens genannt. Für die Wasserhaltung, -versickerung und -ableitung sind keine Eingriffe in die umgebenden Gehölze erforderlich.

Der Grundwasserkörper 2799_02 „Niederungen des Rheins“, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Der Grundwasserspiegel wurde auf dem Gelände der Verdichterstation zwischen 1,8 m und 2,7 m unter GOK ermittelt. Für die Wasserhaltungsmaßnahmen wird der Bauwasserstand mit 1,7 m unter GOK und das Absenksziel mit 3,6 m unter GOK angesetzt. Die natürliche Grundwasserschwankung beträgt 2,2 bis 2,8 m.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Grundwasserentnahmen wird der Grundwasserspiegel in einem Radius von bis zu 265 m um die Baugruben abgesenkt. Entnahmen Dritter sowie grundwasserabhängige Landökosysteme sind durch die Grundwasserabsenkung nicht betroffen. Setzungen sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit auszuschließen. Die Versickerungsmulde wird nach Abschluss der Grundwasserhaltung rückgebaut und die Fläche rekultiviert. Durch die Wasserhaltungsmaßnahmen werden keine besonders oder streng geschützten Arten beeinträchtigt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des Gesamtvorhabens werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die am Baufeldrand stockenden Gehölzinseln werden in Zeiten eines baubedingt abgesenkten Grundwasserspiegels nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung mittels Pumpwasser bewässert. Dass gehobene Grundwasser wird ortsnah versickert bzw. in die Vorflut eingeleitet und dem Grundwasserkörper wieder zugeführt. Nach Einstellung der Grundwasserentnahme werden sich die ursprünglichen hydraulischen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen. Die qualitativen und quantitativen Eigenschaften des Grundwasserkörpers 2799_02

„Niederung des Rheins“ werden nicht verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der temporären Grundwasserentnahme und der geringen, lokal begrenzten Grundwasserabsenkung nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der NETG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lars Gühlstorf

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 283

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

206 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über die Sitzung und Tagesordnung am 21.06.2023

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 21.06.2023 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Formalien
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Anregungen zur und Feststellung der Tagesordnung
 - 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2022
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2022
5. Bericht zur Personalentwicklung des KRZN
6. Neues aus dem Geschäftsfeld Anwendungen
7. Bericht zur wirtschaftlichen Lage des KRZN

8. Nachtragshaushaltssatzung 2023
9. Jahresabschluss 2022
10. Befreiung vom Gesamtabchluss 2023
11. Beteiligungsbericht 2022
12. Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses
13. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 31.05.2023
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Kersten
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 285

207 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Tagesordnung der 10. Sitzung der Verbandsversammlung am 16.06.2023

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 16. Juni 2023 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal**

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

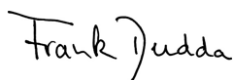
Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Antrag der Ruhrfraktion
Neuwahl von Ausschüssen und Aufsichtsräten
 - 1.2.2 Antrag der Ruhrfraktion
Umsetzung von Ausschüssen
 - 1.2.3 Änderung der personellen Besetzung des Verbandsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 1.2.4 Bestellung von Vertreter*innen in die Organe der Beteiligungsgesellschaften hier: Besetzung des Aufsichtsrates der Business Metropole Ruhr
 - 1.2.5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Gremienumbesetzung
2. Aktuelles
- **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

- | | |
|---|--|
| <p>4.1 Verzicht auf Erörterung der Stellungnahmen zum RP Ruhr</p> <p>4.1.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>Erörterungstermin im Verfahren des RP Ruhr</p> <p>5. <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität</u></p> <p>6. <u>Fraktionsanträge</u></p> <p>7. Anfragen und Mitteilungen</p> <p>7.1 <u>Anfragen</u></p> <p>7.2 <u>Mitteilungen</u></p> <p>- Angelegenheiten nach RVR-Gesetz</p> <p>8. <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen</u></p> <p>8.1 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft metropol Ruhr GmbH (AmG)</p> <p>- Einstellung des Geschäftsbetriebes / Auflösung der Gesellschaft</p> <p>8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022</p> <p>- Ruhrwind Herten GmbH</p> <p>8.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften</p> <p>- Seegesellschaft Haltern mbH – Jahresabschluss zum 31.12.2022</p> <p>8.4 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH</p> <p>- Jahresabschluss zum 31.12.2022</p> <p>8.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften</p> <p>- Revierpark Wischlingen GmbH – Kündigung des Gesellschaftsvertrages</p> <p>8.6 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH (TER)</p> <p>Bürgschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes</p> <p>- EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 62,37 und 64,07 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost</p> <p>8.7 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH</p> <p>- Jahresabschluss zum 31.12.2022</p> <p>8.8 Umsetzung des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) sowie des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG)</p> <p>8.9 Jurybesetzung zur Vergabe des Auftrags an die Kreativ-Agentur für die neue Phase der Standortmarketingkampagne "Metropole Ruhr - Stadt der Städte" für die Jahre 2024 - 2026</p> <p>9. <u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss</u></p> <p>10. <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität</u></p> <p>11. <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz</u></p> <p>11.1 Wasserwerk Volmarstein in Wetter und Hagen; Gemeinsame Absichtserklärung der Stadt Wetter, der AVU und des Regionalverbandes Ruhr (Letter of Intent)</p> | <p>11.2 Ausbau der Erneuerbaren Energien auf RVR Liegenschaften</p> <p>12. <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt</u></p> <p>13. <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation</u></p> <p>13.1 <u>Weiterführung Bildungsberichterstattung Ruhr</u></p> <p>14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün</p> <p>14.1 Bauprojekt Greifvogelauffangstation: Neubau einer Greifvogel- und Eulenauffangstation am Hof Punsmann, Dorsten-Lembeck.</p> <p>14.2 Leitlinien zur Verpachtung und Bewirtschaftung der RVR-eigenen landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>15. <u>Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p>16. <u>Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung</u></p> <p>16.1 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW)</p> <p>16.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021; Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021</p> <p>16.3 Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2022</p> <p>16.4 Benennung der Mitglieder des Artistic Board der Manifesta 16 Ruhr gGmbH (M16 Ruhr)</p> <p>16.5 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2023 - 31.03.2023 für das Haushaltsjahr 2023 genehmigten Haushaltsüberschreitungen</p> <p>16.6 Dringlichkeitsentscheidung</p> <p>Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "Parkplatzabkopplung Revierpark Wischlingen" (I-9140139)</p> <p>16.7 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2021</p> <p>16.8 Einführung eines digitalen Beschlusscontrollings beim Regionalverband Ruhr</p> <p>17. <u>Fraktionsanträge/Resolutionen</u></p> <p>18. <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> <p>18.1 <u>Anfragen</u></p> <p>18.1.1 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>Investitionsbedarfe und Sachkosten der Bäderlandschaft der RVR-Familie</p> <p>18.2 <u>Mitteilungen</u></p> |
|---|--|

Essen, 01.06.2023



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 285

208 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Verbandsversammlung am 21.06.23

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See am Mittwoch, den 21. Juni 2023 um 16:00 Uhr ein

Sitzungsort: Schulungsraum der Segelschule am Unterbacher See Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, Erdgeschoss

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift ö vom 22.11.2022
3. Jahresabschluss 2022 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
4. Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2023
6. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit - mündlicher Bericht der Geschäftsführung -

Tagesordnung nichtöffentlicher Teil

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 22.11.2022
3. Personal- und Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 07.06.2023

gez. Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 287

209 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über die Sparkassenbücher Nr. 3100438690 und Nr. 3550151157

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3100438690 und 3550151157 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 19. Mai 2023

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 287

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf